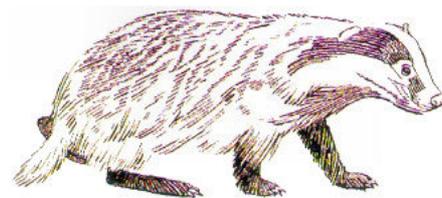


# Diakonischer Arbeitskreis für Gerechtigkeit und Solidarität (DAGS)

Konvent der Brüder- und Schwesternschaft  
des Rauhen Hauses Hamburg



## Informationsblatt des Arbeitskreises (4. Jahrgang, Nr. 9, September 2010)

**Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.**

*Benjamin Franklin (1706-1790),  
US-amerikanischer Politiker*

### Kirche, Diakonie und Arbeitsrecht

*Im Zuge der Diskussion um „prekäre Arbeitsverhältnisse“ entstand im Diakonischen Arbeitskreis für Gerechtigkeit und Solidarität nicht nur ein Positionspapier, sondern wir befassten uns auch intensiv mit sonstigen arbeitsrechtlichen Belangen innerhalb von Kirche und Diakonie.*

Die Religionsgemeinschaften genießen nach § 118 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) besondere Privilegien. Danach ist die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes „auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform“ ausgeschlossen. Das ist ein Schutz dieser Arbeitgeber, der noch weit über den Tendenzschutz aus § 118 Absatz 1 BetrVG hinausgeht; insofern ist es zumindest ungenau, wenn man die Privilegien der Religionsgemeinschaften auch unter den Begriff des Tendenzschutzes fasst. Für diese Weltanschauungsgemeinschaften gilt selbst dann, wenn sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art organisiert sind, das Personalvertretungsrecht nicht. Einzelne Religionsgemeinschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland, haben als Ausgleich auf kirchengesetzlicher Basis Mitarbeitervertretungsrecht geschaffen. Die Mitarbeitervertretungen haben eine ähnliche Stellung wie Betriebsräte oder Personalräte.

Ein Tendenzbetrieb ist ein Betrieb, mit dem der Unternehmer nicht nur Geld verdienen will, sondern mit dem er ausschließlich bzw. zusätzlich andere Ziele verfolgt, nämlich die im Gesetz erwähnten politischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Ziele. Auf Tendenzbetriebe finden die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes keine Anwendung,

„soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem entgegensteht“ (§ 118 Absatz 1 Satz 1 BetrVG). Das ist gesetzestechisch eine sogenannte Generalklausel, die durch die Rechtsprechung auszulegen und mit Leben zu füllen ist.

Insbesondere bei der Frage, ob in Kirche und Diakonie Arbeitskampfmaßnahmen wie z.B. Streiks erlaubt sind, bestehen kontroverse Auffassungen. In der von Uwe Radzkowski, heute Justitiar des DWW, herausgegebenen Broschüre „Arbeitskampf in der Diakonie“ kommt der Gutachter, der ehemalige Verfassungsrichter Dr. Jürgen Kühling, zu folgendem Ergebnis: „Ein Arbeitskampf zur Erzwingung eines Tarifabschlusses darf im Bereich kirchlicher Einrichtungen geführt werden.“

Ver.di fordert die diakonischen Dienstgeber zu Tarifverhandlungen auf. Eine Einrichtung reagiert. Daraufhin kündigt ver.di Arbeitskampfmaßnahmen an. Die AGMAV unterstützt ausdrücklich den Streikaufruf von ver.di. Während ver.di, GEW und MAVen für Demonstrationen und Streiks werben und mobilisieren, versuchen es die Arbeitgeber mit Drohungen und Einschüchterungen. Der »Verband Diakonischer Dienstgeber Deutschlands« (V3D) teilte in einem Rundschreiben seinen Mitgliedern mit, dass Streiks in diakonischen Einrichtungen unzulässig sind.

Am 17.06.2010 teilte DPA unter der Überschrift „Kein Streikrecht in der Diakonie - Verdi geht in Berufung“ der Öffentlichkeit mit:

„Der Grundsatzstreit über das Streikrecht in Kirche und Diakonie geht in die nächste Instanz. Die Gewerkschaft Verdi legte Berufung gegen ein Urteil des Bielefelder Arbeitsgerichts ein, teilte die Gewerkschaft am Mittwoch mit. Einen Termin für die Hauptverhandlung am Landesarbeitsgericht in Hamm gebe es noch nicht, sagte Niko Stumpfögger von der Verdi-Bundesverwaltung in Berlin. Er sehe durchaus Erfolgsaussichten, versicherte Stumpfögger. «Das ist kein Schaukampf.»

Das Arbeitsgericht hatte Anfang März der Diakonie und den Kirchen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Recht gegeben und entschieden,

dass kirchliche Beschäftigte weiterhin nicht streiken dürfen. Der Gewerkschaft wurde untersagt, in kirchlichen Einrichtungen dieser Länder zum Streik aufzurufen. In diesem Streit überwiege das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, meinte das Gericht. Zudem gehe es um ein Gleichgewicht der Kräfte. Die Kirche sperre nicht aus, darum dürften die Arbeitnehmer auch nicht streiken. Unterdessen haben sich die Fronten weiter verhärtet. Am Vortag verteidigte die Diakonische Konferenz in Berlin den «Dritten Weg». Elf Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen teilten zugleich mit, dass sie nicht länger im Dritten Weg und damit in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Werkes mitarbeiten wollen. Sie forderten Tarifverhandlungen mit Gewerkschaften.

Die Diakonie begrüßt Arbeitsgerichtsurteil zum Streikverbot in Kirche und Diakonie:

„Das Arbeitsgericht Bielefeld hat mit seinem heutigen Urteil das kirchliche Konzept der Sozialpartnerschaft des „Dritten Wegs“ bestätigt.

„Streik und Aussperrung stehen demnach im Widerspruch zum kirchlich-diakonischen Selbstbestimmungsrecht“, erklärt Dr. Wolfgang Teske, Vizepräsident des Diakonischen Werkes der EKD.

„Mit der Entscheidung wird bestätigt, dass die Streikaufrufe in diakonischen Einrichtungen im Herbst letzten Jahres unzulässig waren und künftig nicht wiederholt werden dürfen“, sagt Teske. Der gemeinsame christliche Auftrag, Hilfebedürftige zu unterstützen, dürfe nicht durch Arbeitskämpfmaßnahmen unterbrochen werden. Deswegen hätten Kirche und Diakonie eigene Verfahren zur Konfliktlösung. Im Streitfall sei eine verbindliche Schlichtung durch eine paritätisch besetzte Kommission mit einem unabhängigen Vorsitzenden vorgesehen.

Auch das Diakonische Werk Hamburg vertritt die Meinung: Das Urteil des Arbeitsgerichtes Bielefeld bestätigt, dass die Streikaufrufe in diakonischen Einrichtungen im Herbst letzten Jahres unzulässig waren und künftig nicht wiederholt werden dürfen. Dies gilt entsprechend auch für den jüngsten Streik im Diakonie-Klinikum Hamburg. Stefan Rehm, zuständiger Vorstand des Diakonischen Werkes Hamburg: „Ich kann verstehen, dass ver.di das Bielefelder Urteil nicht gefällt. Das ändert allerdings nichts an den Tatsachen: Es gab und gibt kein Streikrecht, weder beim sogenannten Dritten Weg - den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) - noch bei dem in Hamburg ebenfalls möglichen sogenannten Zweiten Weg, dem Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD).“

Ver.di beziehungsweise die Vorgängergewerkschaft ÖTV und der kirchlich-diakonische Arbeitgeberverband VKDA haben 1979 einen Grundlagentarifvertrag vereinbart, der den Ausschluss von Streiks vorsieht. Dieser Grundlagentarifvertrag wurde - wie

in der Präambel festgehalten - von allen Tarifparteien - auch von ver.di - in der Erkenntnis abgeschlossen, dass Kirche und Diakonie ihre verfassungsgemäßen Rechte wahren und ihre Aufgaben ungehindert ausüben müssen. Die Gewerkschaften haben also tarifvertraglich eingeräumt, dass Streiks in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen nicht in Frage kommen.

#### **Zum Verständnis:**

Dritter Weg: Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) werden von vielen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in ganz Deutschland angewendet. Sie werden in einer paritätisch besetzten Kommission zwischen Dienstnehmern (entspricht dem Begriff „Arbeitnehmern“) und „Dienstgebern“ (entspricht dem Begriff „Arbeitgebern“) ausgehandelt. Können sich beide Seiten nicht einigen, wird eine Schlichtungskommission angerufen. Der Schiedsspruch der Kommission ist dann für beide Seiten verbindlich.

Zweiter Weg: Den Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) gibt es seit 1979 in Hamburg und Schleswig-Holstein als eine weitere Möglichkeit, die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte von diakonischen Einrichtungen zeitgemäß zu regeln.

Beide Vertragsformen haben für die Arbeitnehmenden je nach Gehaltsgruppe und anderen Merkmalen Vor- und Nachteile, per se ist keine Vertragsform „besser“.

Klaus-Rainer Martin

## **Wir brauchen Ihre Erfahrungen**

Für unser Thema „Prekäre Arbeitsverhältnisse in Kirche, Diakonie und Sozialarbeit“ (vgl. Info-Blatt 10/2009) suchen wir Praxiserfahrungen aus Diakonie und Sozialarbeit und u.a. Antworten auf folgende Fragen: Wie („sozial“/„christlich“) sehen Arbeitsplätze bei Euch aus? Was hat sich im Laufe Eueres Arbeitslebens verändert?

**Erfahrungen bitte an [andreas.ehrich@arcor.de](mailto:andreas.ehrich@arcor.de)**

**Ein Mensch, der da isst und trinkt und hat guten Mut bei all seinem Mühen, das ist eine Gabe Gottes.**

*Monatsspruch für September 2010  
(Prediger Kohelet 3,13)*

Der Diakonische Arbeitskreis für Gerechtigkeit und Solidarität trifft sich am **Mittwoch 06.10.2010** und am **Mittwoch 03.11.2010 jeweils von 18.00 – 20.30 Uhr im Rauhen Haus (Altenpflegeschule, III. Stock)**. Hierzu sind alle herzlich eingeladen.

Über Anregungen für das Info-Blatt und die Arbeit unserer Gruppe und über Kritik würden wir uns sehr freuen.

Herausgeber: DAGS  
Redaktion und verantwortlich i.S.d.P.:  
Rüdiger Friebel, Hamburg  
Klaus-Rainer Martin, Klein Wesenberg